

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.05.2013

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle,

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle****§ 1**

Aus den Gemeinden Eschede, Habighorst, Höfer und Scharnhorst wird die neue Gemeinde Eschede gebildet.

§ 2

Die Gemeinden Eschede, Habighorst, Höfer und Scharnhorst sowie die Samtgemeinde Eschede werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Eschede ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Eschede in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Eschede als Recht der neuen Gemeinde Eschede fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Eschede, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 10. November 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eschede wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eschede beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Eschede macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemein-

derat der Samtgemeinde Eschede mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Samtgemeinde Eschede (Einwohnerzahl von 6 140 am 31. März 2012) und ihrer Mitgliedsgemeinden Eschede (3 726 Einwohnerinnen und Einwohner), Habighorst (774 Einwohnerinnen und Einwohner), Höfer (935 Einwohnerinnen und Einwohner) und Scharnhorst (705 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Celle haben sich in Ratssitzungen im Zeitraum vom 15. bis 22. März 2012 jeweils mit breiter Mehrheit oder einstimmig für die Auflösung der Samtgemeinde Eschede und die Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eschede vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen hier in dem Auffangen der negativen demografischen Entwicklung und der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden vor. Mit der Neustrukturierung wird ein Erhalt der Handlungsinitiative angestrebt. Durch die Neubildung der Gemeinde Eschede sollen die bestehenden kommunalen Angebote erhalten oder verfestigt werden.

Die Samtgemeinde Eschede grenzt im Südwesten an das Mittelzentrum Celle, im Norden an den Landkreis Uelzen und im Osten an den Landkreis Gifhorn. Im Westen grenzt sie an die Gemeinden Untertülß und Hermannsburg sowie an die Stadt Bergen, im Süden an die Samtgemeinde Lachendorf. Die Samtgemeinde besteht aus insgesamt 20 Dörfern, die zu den vier Mitgliedsgemeinden zusammengefasst sind. Ein großer Teil der Samtgemeinde liegt im Naturpark Südheide. Die Landschaft um Eschede gehört zu den am dünnsten besiedelten Gebieten in Deutschland.

Das Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde befindet sich in Eschede.

Die Samtgemeinde Eschede war bereits vor der letzten allgemeinen kommunalen Gebietsreform gebildet worden. Ziel der im Jahr 1972 erfolgten Zusammenfassung von seinerzeit selbständigen Gemeinden zu den derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden war, die Funktionsfä-

higkeit der Verwaltung durch ausreichend einwohnerstarke Kommunen zu erreichen. Wegen der weiträumigen Siedlungsstruktur und im Hinblick auf die geringe Siedlungsdichte erschien die Bildung einer Samtgemeinde in diesem Raum vertretbar. Die Gemeinde Eschede hatte bereits seinerzeit eine Einheitsgemeinde angestrebt (vgl. LT-Drs. 7/1320 S. 42 ff). Durch § 5 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Celle vom 4. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 487) wurden die Gemeinden Dalle, Rebberlah, Starkshorn und Weyhausen in die Gemeinde Eschede eingegliedert und die Gemeinden Endeholz, Kragen, Scharnhorst und Marwede zur Gemeinde Scharnhorst zusammengeschlossen. Die dadurch entstandenen Gemeinden bildeten die Samtgemeinde Eschede.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen weist auf der Basis des 31. Dezember 2008 für den Landkreis Celle, bezogen auf den Zeitraum bis zum Jahr 2031, einen Bevölkerungsrückgang von etwa 14 % aus. Zudem ist festzustellen, dass der Anteil der älteren Menschen im Landkreis ansteigen wird. Zum Zeitpunkt der Bildung der Samtgemeinde Eschede bestand noch eine Bevölkerungszahl von 6 508 (vgl. LT-Drs. 7/1320 S. 37 für Höfer und S. 43 für die übrigen Mitgliedsgemeinden), sodass die Samtgemeinde Eschede seither rund 400 Einwohnerinnen und Einwohner verloren hat.

Zudem ergab sich eine negative Haushaltsentwicklung, die seit Ende der 1970er Jahre, Anfang der 1980er Jahre zur regelmäßigen Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) führte. Die Samtgemeinde Eschede und deren Mitgliedsgemeinden hatten am 31. Dezember 2011 Liquiditätskredite von insgesamt 11 250 000 Euro in Anspruch genommen. Trotz vielfältiger Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in der Samtgemeinde Eschede und ihren Mitgliedsgemeinden mit dem Ziel der Aufgabenerledigung unter den Gedanken der Effektivität und Effizienz und der Erreichung von Konsolidierungserfolgen lassen sich in der bestehenden kommunalen Struktur keine wesentlichen nachhaltigen Verbesserungen erreichen. Ursachen hierfür sind auch die fehlende Steuereinnahmekraft, die in den letzten Jahren um 40 % unter dem Durchschnittssatz vergleichbarer Kommunen im Land Niedersachsen lag. Die fehlende Einnahmekraft begründet sich mit geringen Einkommenssteueranteilen und dem im unteren Bereich liegenden Gewerbesteueraufkommen.

Die Samtgemeinde Eschede und ihre Mitgliedsgemeinden haben sich bereits seit vier Jahren mit einer kommunalen Neustrukturierung beschäftigt. Nachdem ein Zusammenschluss mit der Samtgemeinde Lachendorf im Jahr 2010 nach einem Beschluss des Rates der Samtgemeinde Lachendorf gescheitert ist, wurde mit Unterstützung der Regierungsvertretung Lüneburg die Bildung einer Einheitsgemeinde bei Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Zukunftsvertrag nach § 14 a N FAG geprüft. Letztlich führten die mannigfaltigen Diskussionen und die Verhandlungen mit dem Land zum Abschluss eines Zukunftsvertrages, der am 17. September 2012 unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag sieht einerseits die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde vor; andererseits wird eine Minderung des strukturellen Defizits um 50 % bis zum Jahr 2015 und möglichst eine weitere Verbesserung bis zum Ende der Vertragslaufzeit von zehn Jahren nach Vertragsabschluss erwartet. Diese haushaltswirtschaftliche Verbesserung wird jedoch nur durch die zugesagte Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von rd. 6,8 Mio. Euro zu erreichen sein.

Durch die Neubildung der Gemeinde Eschede ergeben sich verschiedene positive Aspekte. Die bisher gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gemeinden wird unter Zusammenfassung der Ressourcen fortgeführt. Es entstehen erhebliche organisatorische Vorteile für die Verwaltung. Die Neubildung entspricht dem Willen aller beteiligten Körperschaften. Sie stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus den haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen.

Die kommunale Selbstverwaltung wird in den Mitgliedsgemeinden durch Einrichtung von Ortschaften und von Ortsräten gewahrt.

Zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen kommunalen Gebietsreform hatte sich die Mehrzahl der Gemeinden für die Bildung einer Samtgemeinde ausgesprochen, auch wenn die Gemein-

de Eschede bereits seinerzeit einen Zentralitätsvorsprung vor ihren Umlandgemeinden hatte. Seinerzeit war erwartet worden, dass durch die Bildung einer Samtgemeinde die erforderliche Verwaltungskraft geschaffen werden kann. Der Bevölkerungsrückgang sowie die haushaltswirtschaftliche Entwicklung konnten seinerzeit nicht vorhergesehen werden.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Eschede und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages verpflichten sich die Samtgemeinde Eschede und ihre Mitgliedsgemeinden bis zum Jahr 2015 das strukturelle Defizit zu halbieren und dieses in der Folgezeit bis zum Ablauf der zehnjährigen Laufzeit des Zukunftsvertrages beizubehalten und möglichst weiter zu vermindern. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite auf 6 811 143,33 Euro. Im Zukunftsvertrag haben sich die Samtgemeinde Eschede und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu einer Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen.

Die Realsteuerhebesätze und die Elternbeiträge für die Kindergärten werden aus Gründen der Haushaltskonsolidierung angehoben. Es wird eine Ertragsverbesserung bei Beteiligungen erfolgen. Insgesamt werden Mehreinnahmen von 128 900 Euro erwartet.

Durch die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde lassen sich jährliche Personal- und Sachkosten sparen. Diese Erkenntnis ist Gutachten von anderen Kommunen zu entnehmen; sie ist in der Sache nachvollziehbar und erwartungsgemäß. Für die Samtgemeinde Eschede kann von folgenden Einsparungen ausgegangen werden:

1. Personalkosten 70 000 Euro

2. Gremienarbeit	12 800 Euro
3. andere Synergieeffekte	46 900 Euro
Summe Einsparungen:	129 700 Euro

Die vorgenannte Summe ist von der Samtgemeinde Eschede ermittelt. Zudem wird durch die Gewährung der Entschuldungshilfe eine jährliche Entlastung im Zinsaufwand erfolgen und das Zinsrisiko aufgrund wieder ansteigender Zinsen für Liquiditätskredite dauerhaft erheblich verringert.

Diesen sich jährlich ergebenden Einsparungen stehen einmalige Kosten zur Umstellung der Verwaltung und die Kosten für die Neuwahlen und sonstigen Aufwand nach den Erfahrungen bei anderen kommunalen Neugliederungen von etwa 10 000 Euro gegenüber.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Der Landkreis Celle begrüßt die Neubildung der Gemeinde Eschede.

Die Einwohnerinnen und Einwohner wurden gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG zu der Neubildung der Gemeinde Eschede angehört. Lediglich ein Bürger hat eine Anregung gegeben, mit der er erreichen möchte, dass auf den Ortsschildern der Schriftzug „Einheitsgemeinde“ aufgenommen wird, was der Identitätswahrung gegenüber der bisherigen Samtgemeinde dienen soll. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Zeichen 310 - Ortstafeln - der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung ist ein derartiger Zusatz jedoch nicht zulässig. Dort können nur die kommunalrechtlich vorgesehene Bezeichnung und der Name angegeben werden. Der Begriff „Einheitsgemeinde“ hat sich lediglich in der Verwaltungssprache zur Unterscheidung von „Samtgemeinde“ entwickelt und ist keine Bezeichnung im Sinne des § 20 NKomVG.

Die Samtgemeinde Eschede und ihre Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG angehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Anhörung der Verbände wurde am 22. März 2013 eingeleitet. Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 30. April 2013 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat von einer Stellungnahme abgesehen. Von den übrigen Gewerkschaften sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Gemeinde Eschede“ gebildet und ihr Name festgelegt.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg, es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Über die Benennung der Ortschaften entscheidet die neue Gemeinde nach § 19 Abs. 3 NKomVG.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der Samtgemeinde bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Eschede an der Vereinbarung beteiligt ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in die Regelung trotz der ausreichenden Bestimmungen im Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen. Das erübrigt zugleich eine sonst in § 5 erforderliche differenzierte Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung wird auch die Fortsetzung sämtlicher Beamten- und Beschäftigungsverhältnisse der aufgelösten Kommunen vorgegeben. Für den Samtgemeindebürgermeister sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Kommunen finden über § 29 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) entsprechende Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Kommune über und setzen das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fort (§ 17 Abs. 1 BeamStG). Über die Verwendung der Beamtin oder des Beamten bei der neuen Kommune entscheidet diese dann in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des § 18 BeamStG. Die Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sind bei Einheits- und Samtgemeinden gleicher Größe zwar gleichwertig, es handelt sich durch die Bildung der neuen Gemeinde jedoch nicht um ein nach Bedeutung und Inhalt gleiches Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamStG.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der aufgelösten Kommunen findet für den Übertritt § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in Verbindung mit § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Eschede gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zur vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Eschede unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2015 möglich,

eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Eschede gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Gemeinde Eschede, sodass es unbegrenzt fortgelten kann, Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der Samtgemeinde Eschede und ihrer Mitgliedsgemeinden. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertrag vorgesehenen Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Samtgemeinderat zu, weil dieser schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat. Durch die vorgezogenen Wahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen entbehrlich.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, frühestens zum 1. Januar 2014 begründet wird.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der Samtgemeinde Eschede und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl und die Direktwahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.